

## Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

### 2. Besprechungsfall

#### 1. Tatkomplex: Die Wegnahme des Autos

##### I. Räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer, § 316a I StGB

###### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Angriff (+)

###### b) Gegenstand des Angriffs

aa) Auf Leib oder Leben (-), da keine Gefahr einer erheblichen Verletzung besteht.

bb) Auf die Entschlussfreiheit (+)

###### c) Führer eines Kraftfahrzeuges

Führen des Fahrzeugs fraglich bei nicht verkehrsbedingtem Halt.  
(Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben, § 316a Rn. 7 f.);

hier: kein verkehrsbedingter Halt und V außerhalb des Fahrzeugs  
→ Führer eines Kraftfahrzeuges (-) [a.A. schwer vertretbar;]

[dann fehlt es aber jedenfalls am Tatbestandsmerkmal „Ausnutzen der besonderen Verhältnisse im Straßenverkehr“]

**Ergebnis:** § 316a I StGB (-)

## II. Raub, § 249 I StGB

### 1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: fremde, bewegliche Sache (+)

b) Tathandlung: Wegnahme

Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams (+)

c) Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person

Gewalt gegen eine Person bedeutet körperlicher Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes.

Hier: Wegstoßen (+)

d) Finale Verknüpfung: Gewalt als Mittel der Wegnahme (+)

### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale und die Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Hier: „um zukünftig ein komfortableres Auto zu fahren.“ → (+)

### 3. Rechtswidrigkeit / Schuld (+)

**Ergebnis:** § 249 I StGB (+)

## III. Schwerer Raub, § 250 I Nr. 1 lit. a StGB

### 1. Grundtatbestand (+)

### 2. Beisichführen einer Waffe

a. Waffe: Gaspistole (+)

b. Beisichführen:

Nach § 250 I Nr. 1 lit. a StGB führt der Täter die Waffe / das gefährliche Werkzeug bei sich, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Versuchsbeginn bis zur Beendigung der Wegnahme (zeitlich Dimension) die Waffe in Griffweite hat

(räumliche Dimension). Hier: A müsste erst in den Rucksack greifen, um an die Gaspistole zu gelangen. → Beisichführen (+/-), abhängig davon, ob im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände die objektive Gefährlichkeit bejaht wird.

### 3. Vorsatz bzgl. des Qualifikationsmerkmals

Ausreichend ist das Bewusstsein des Beisichführens einer Waffe → hier (-), da A nicht an die Tasche und die darin befindliche Waffe dachte.

**Ergebnis:** § 250 I Nr. 1 lit. a StGB (-)

## **IV. Körperverletzung durch das Wegstoßen, § 223 StGB**

### 1. Objektiver Tatbestand

- a. Körperliche Misshandlung (-)
- b. Gesundheitsschädigung (-)

**Ergebnis:** § 223 I StGB (-)

## **V. Zwischenergebnis**

A ist strafbar gem. § 249 StGB.

## 2. Tatkomplex: Das Tanken des Autos

### I. Diebstahl, § 242 StGB

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) fremde, bewegliche Sache

Problem: Eigentumsübergang auf A?

aa) rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb des A (-), da ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung besteht

bb) gesetzlicher Eigentumserwerb durch Vermischung, §§ 948, 947 BGB?

Dafür müsste A Eigentümer des zuvor im Tank befindlichen Benzins sein.

Hier: Auto wie im Tank befindlicher Kraftstoff stehen im Eigentum des V. Ein Eigentumserwerb kraft Gesetzes hätte daher immer nur bei V eintreten können.

Anmerkung: Selbst wenn ein gesetzliche Eigentumserwerb bejaht würde, entstünde nur Miteigentum gemäß §§ 948, 947, 1008 ff. BGB.

Das Benzin ist in jedem Fall für A fremd

→ fremde, bewegliche Sache (+)

##### b) Wegnahme

Bei einer Selbstbedienungstankstelle ist der Pächter damit einverstanden, dass der Kunde durch Einfüllen des Benzins in seinen Tank eigenen Gewahrsam begründet (*Ranft*, JA 1984, 4).

→ Wegnahme (-), mangels Gewahrsamsbruchs.

**Ergebnis:** § 242 StGB (-)

## II. Betrug, § 263 StGB

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Täuschung:

A bringt durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck, dass er kein Benzin getankt habe → Täuschung (+)

#### b) Täuschungsbedingter Irrtum (+)

#### c) Irrtumsbedingte Vermögensverfügung:

Vermögensverfügung im Unterlassen des Einfordern des Kaufpreises → Vermögensverfügung (+)

#### d) Kausaler Vermögensschaden:

Kein Vermögenszufluss bei T, wirtschaftliche Uneinbringbarkeit der Forderung → Vermögensschaden (+)

### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestandes und Absicht, sich oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern (+)

### 3. Rechtswidrigkeit / Schuld (+)

**Ergebnis:** § 263 StGB (+)

## III. Unterschlagung, § 246 I StGB durch das Geschehen im Kassenraum

(+), ist aber bereits nach § 263 I StGB strafbar, formelle Subsidiarität des § 246 I a.E. StGB.

## IV. Unterschlagung, § 246 I StGB durch das Wegfahren

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) fremde, bewegliche Sache (+)
- b) Zueignung

Problem: Wiederholte Zueignung

- (1) Tatbestandslösung: Zueignung ist tatbestandlich nicht wiederholbar.
- (2) Konkurrenzlösung: Die zweite Unterschlagung tritt als mitbestrafte Nachtat zurück.

Bei Anwendung der Konkurrenzlösung: Zueignung als Verhalten, aus dem sich objektiv eindeutig die Betätigung einer Zueignungsabsicht erkennen lässt („Manifestation des Zueignungswillens“). Hier: Wegfahren (+)

- c) Objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung (+)

### 2. Subjektiver Tatbestand (+)

### 3. Rechtswidrigkeit / Schuld (+)

**Ergebnis:** § 246 I StGB (+)

## V. Veruntreuende Unterschlagung, § 246 II StGB

### 1. Grundtatbestand (+)

### 2. Qualifikationsmerkmal: „Anvertrautsein“

Problem: BGH bejaht das „Anvertrautsein“ bei unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen (BGHSt 16, 280).

Zum Fall: Eigentumsvorbehalt beschränkt sich nur auf eine kurze Zeitspanne (Tanken – Bezahlen). Bestimmungsgemäßer Gebrauch

des Benzins liegt gerade im Verbrauch → Anvertrautsein (-) [a.A. vertretbar, vgl. auch OLG Hamm, NStZ 1983, 266).

**Ergebnis:** § 246 II StGB (-)

## **VI. Hausfriedensbruch durch Verweilen im Kassenraum, § 123 StGB**

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Geschützte Räumlichkeit:

A hat den Geschäftsraum des T betreten.

#### b) Eindringen

Bei Räumen, die dem Publikumsverkehr offen stehen, bildet die Verfolgung eines rechtswidrigen Zwecks kein Indiz für einen entgegenstehenden Willen des Hausrechtsinhabers. Hier liegt ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in genereller Form vor, das auch besteht, wenn der Kunde kriminelle Zwecke verfolgt.

Ausnahme: Äußeres Verhalten überschreitet den Rahmen der Zutrittserlaubnis; hier: (-)

**Ergebnis:** § 123 StGB (-)

## **VII. Konkurrenzen**

Wenn die wiederholte Unterschlagung durch das Wegfahren auf Konkurrenzebene gelöst wird, so tritt sie als mitbestrafte Nachtat hinter dem Betrag zurück.

### 3. Tatkomplex: Die Auseinandersetzung mit P

#### **I. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB**

1. Amtsträger, § 11 I Nr. 2a StGB (+)

2. Diensthandlung, vgl. §§ 127 I 2, 163 b StPO (+)

3. Widerstand leisten

„Widerstand leisten“ bedeutet ein aktives Vorgehen gegen einen Amtsträger, um diesen zum Unterlassen der Vollstreckungshandlung zu nötigen. Unerheblich ist, ob der Widerstand erfolgreich ist oder nicht.

Mit Gewalt, hier: heftig kreisende Armbewegungen und ruckartige Schritte → Widerstand leisten durch Gewalt (+)

4. Vorsatz

A handelte mit Vorsatz.

5. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung

Die Voraussetzungen des § 127 I, II StPO liegen vor → Rechtmäßigkeit (+)

Anmerkung: Im Rahmen des § 113 III StGB kommt es nach h.M. nicht auf die materielle Richtigkeit, sondern die formelle Rechtmäßigkeit der Diensthandlung an (vgl. *Fischer*, § 113 Rn. 11).

6. Rechtswidrigkeit (+)

7. Schuld (+)

Problem: Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung

Nach § 113 IV StGB kommt es darauf an, ob der Irrtum vermeidbar war. Hier: Vermeidbarkeit (+)

**Ergebnis:** § 113 StGB (+)

## **II. Nötigung, § 240 StGB**

§ 113 StGB ist lex specialis zu § 240 StGB (vgl. BayObLG, JR 1989, 24).

### **Gesamtergebnis**

A hat sich gem. §§ 249, 263, 113, 53 StGB strafbar gemacht.